

Statuten zu guter wissenschaftlicher Praxis in der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz

Präambel

Die in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantierte Freiheit der Wissenschaft ist ein hohes Gut. Zur Wissenschaftsfreiheit gehört auch die Verantwortung der Wissenschaft, ihre Erkenntnisse mit der Gesellschaft zu teilen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und das Vertrauen der Gesellschaft in die Forschung und ihre Erkenntnisse zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht nur redlich denken und handeln, sondern ihrem Schaffen auch organisations- und verfahrensrechtliche Regeln für den verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit zugrunde legen. Die Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz (im Folgenden „Akademie“) ist sich dieser Verantwortung bewusst. Sie betrachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, diese Regeln frühzeitig an die mit ihr in Verbindung stehenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der wissenschaftlichen Ausbildung und der akademischen Lehre zu vermitteln und sie dadurch vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, deren Geltung und Anwendung zu sichern eine Kernaufgabe der Wissenschaft ist, werden in der vorliegenden Leitlinie formuliert, mit welcher der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019 umgesetzt wird.

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegende Leitlinie legt verbindliche Regeln guter wissenschaftlicher Praxis fest und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Darüber hinaus werden die Rolle und die Aufgaben der Ombudsperson der Akademie beschrieben und die Verfahrensweise bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschließlich möglicher Sanktionen gegenüber den betreffenden Personen geregelt.

§ 2

Institutioneller Rahmen und Leitung von Arbeitseinheiten

1) Die Akademie wird durch ihr Präsidium geleitet, in dem ein gewählter Präsident oder eine gewählte Präsidentin, drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der/die Generalsekretär/in vertreten sind. Die Vizepräsidenten/innen sind zugleich Vorsitzende der Klassen der Akademie (Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse, Klasse der Literatur und

der Musik, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse). Aus den Mitgliedern der Akademie werden darüber hinaus Kommissionen zur Begleitung und regelmäßigen Kontrolle der im Rahmen des Akademienprogramms durchgeführten und von der Akademie finanzierten Vorhaben gebildet. Das Präsidium, die Mitglieder der entsprechenden Kommissionen, die wissenschaftlichen Beschäftigten in den Forschungsprojekten, vor allem diejenigen mit Leitungsfunktionen, wie auch die Beschäftigten der Verwaltung stellen sicher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der Akademie eingehalten werden, und schaffen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen. In Verfahren der Personalauswahl und der Personalentwicklung wird – entsprechend der Dienstvereinbarung der Akademie zu Stellenausschreibungen und dem Gleichstellungsplan der Akademie – darauf geachtet, dass die Prinzipien der Vielfältigkeit („Diversity“) sowie der Gleichstellung vollumfänglich berücksichtigt werden. Die Organisationsstruktur der Akademie und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten gewährleistet eine angemessene Wahrnehmung von Leitungsaufgaben. Diese Aufgaben schließen die Verantwortlichkeit von Leitungspersonen für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis jeweils in der gesamten Einheit ein, vor allem die wissenschaftliche Begleitung und kontinuierliche Qualitätssicherung sowie die Wahrnehmung von Aufsichts- und Betreuungspflichten. In allen Bereichen wird streng darauf geachtet, dass das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen und Machtmissbrauch verhindert werden.

2) Die Akademie begreift es als Bestandteil ihrer Leitungsaufgaben, wissenschaftlichen Nachwuchs zu betreuen und die Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal zu fördern. Zur Nachwuchsförderung gehört es auch, die Prinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vom frühestmöglichen Zeitpunkt der akademischen Ausbildung an zu vermitteln und dadurch das Bewusstsein für die in der Präambel genannte Verantwortung wissenschaftlicher Akteure gegenüber der Gesellschaft zu schaffen. Daher gewährleistet und fördert die Akademie eine kontinuierliche und angemessene individuelle Betreuung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern auf allen Karrierestufen durch ihre Mitglieder und Beschäftigten sowie durch die Verantwortlichen für die von ihr finanzierten Projekte. Hierbei werden jeweils intensive Kooperationen mit Universitäten und Hochschulen gepflegt.

3) Zu Beratungszwecken und zur Aufklärung von Fällen möglicher Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis benennt die Akademie aus den Reihen ihrer Mitglieder jeweils zeitlich begrenzt eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Diese Personen sind Mitglieder der Akademie (mathematisch-naturwissenschaftliche oder geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse) und sie werden jeweils für vier Jahre durch das Präsidium gewählt (eine einmalige Wiederwahl ist zulässig). Sie dürfen zur Vermeidung von Befangenheit nicht gleichzeitig Mitglied in Leitungsgremien der Akademie sein. Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson werden allen Mitgliedern und Beschäftigten und auf den öffentlichen Internetseiten der Akademie bekannt gegeben. Zu den Aufgaben der Ombudsperson gehört die lösungsorientierte Konfliktvermittlung und sie handelt dabei unabhängig von sämtlichen Gremien der Akademie. Das Präsidium sichert der Ombudsperson der Akademie die volle Akzeptanz und inhaltliche Unterstützung bei ihrer Arbeit zu.

4) Die Akademie trägt dafür Sorge, dass ihren Mitgliedern und Beschäftigten ein infrastruktureller und institutioneller Rahmen für ihre wissenschaftliche Tätigkeit zur Verfügung steht, der ihnen nicht nur die Recherche nach öffentlich zugänglichen Forschungsergebnissen ermöglicht, sondern auch die nachhaltige Sicherung von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen (Primärdaten, zentrale Materialien, Forschungssoftware) erlaubt, damit auch deren Nachnutzung/Nachnutzbarkeit sichergestellt

ist. Dafür wird auch die intensive Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen (z.B. ZDV der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz) und Projekten (z.B. die Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur) gepflegt.

§ 3

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Grundlegendes und Verpflichtung

1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet allgemein, wissenschaftlich nach den Standards der jeweiligen Disziplin (*lege artis*) zu arbeiten, diese Arbeit stets ehrlich und transparent durchzuführen und zu dokumentieren sowie die eigenen Erkenntnisse und die Erkenntnisse anderer regelmäßig kritisch zu reflektieren.

2) Alle Mitglieder und Beschäftigten der Akademie sowie alle Beteiligten in den von der Akademie durchgeführten Forschungsprojekten erkennen diese Leitlinie an und verpflichten sich, die hier festgelegten Regeln und Verfahren als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen einzuhalten und für sie einzustehen.

3) Das Präsidium der Akademie sowie ihre Geschäftsleitung ermöglichen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Einhaltung der in dieser Leitlinie formulierten Regeln. Die Projektverantwortlichen und die Gremien der Akademie, insbesondere die Projektkommissionen, verpflichten sich dazu, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln, regelmäßig ihre Einhaltung zu prüfen und dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

2. Forschungsprozess

1) Mitglieder und Beschäftigte der Akademie führen ihre **wissenschaftliche Arbeit *lege artis*** durch. Außer den Rechten und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Verträgen mit Dritten werden auch die jeweils aktuellen methodischen und ethischen Standards der jeweiligen Fachdisziplin geachtet und berücksichtigt, und jede Forscherin und jeder Forscher trägt eigenverantwortlich dafür Sorge, sein/ihr Wissen um diese Verfahren regelmäßig zu aktualisieren. Standardverfahren betreffen beispielsweise Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Anwendung von Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, aber auch das Führen von Laborbüchern. Bereits bei der Planung von wissenschaftlichen Untersuchungen ist durch sorgfältige Recherche der aktuelle Forschungsstand zu erheben, aus dem relevante und geeignete Forschungsfragen abgeleitet sowie angemessene methodische Herangehensweisen ermittelt werden können. Erforderliche Genehmigungen und Ethikvoten sind, nach den Maßgaben der jeweiligen Fachdisziplin, im Vorfeld einzuholen und den zuständigen Stellen vorzulegen. Auch die Klärung von Nutzungsrechten an den Daten und Ergebnissen eines Forschungsvorhabens sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu vereinbaren. Die Akademie sichert denjenigen, die Forschungsdaten erhoben haben, deren Nutzung (z.B. zum Abschluss einer Qualifikationsarbeit oder eines Projekts) verbindlich zu. Die Forschenden der Akademie treffen jeweils eine möglichst großzügige Regelung des Zugangs Dritter zu Forschungsdaten. Darin wird auch eine Abschätzung der jeweiligen Forschungsfolgen

vorgenommen. In der Forschungsplanung ist ebenfalls zu berücksichtigen, inwieweit Vielfältigkeit („Diversity“) für die Fragestellungen relevant sein kann. Wenn neue Verfahren und Methoden entwickelt werden, kommt der Qualitätssicherung eine besondere Bedeutung zu. Ziel solcher Entwicklungen soll stets die Etablierung neuer Standards für die betreffende Disziplin sein.

2) Die Mitglieder und Beschäftigten der Akademie folgen dem Grundsatz der **Ehrlichkeit** in der wissenschaftlichen Arbeit. Dieser bezieht sich einerseits auf die klare und differenzierte Benennung der eigenen Forschungsleistung und der Forschungsleistungen anderer. Letztere darf insbesondere in Publikationen weder verfälscht dargestellt noch verschwiegen werden. Alle Zitate und sinngemäßen Übernahmen sind in wissenschaftlichen Beiträgen ordnungsgemäß auszuweisen. Ehrlichkeit bezieht sich andererseits auf die angemessene Benennung sämtlicher an den einzelnen Phasen des Forschungsprozesses beteiligten Personen und deren Rollen und Verantwortlichkeiten sowie ggf. auch die Benennung von Geldgebern.

3) In allen Phasen der wissenschaftlichen Arbeit ist der Grundsatz der **Transparenz** zu wahren. Die Herkunft und Beschaffenheit der Forschungsdaten ist ebenso offen zu legen wie die angewandten Methoden und die Rollen und Verantwortlichkeiten der am Forschungsprozess beteiligten Personen (wissenschaftliches und wissenschaftsakkessorisches Personal). Durch den regelmäßigen Austausch aller an einem Forschungsvorhaben Beteiligten werden die Rollen und Verantwortlichkeiten ggf. angepasst, insbesondere wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines/einer der Beteiligten verändert. Transparenz wird auch sichergestellt durch das lückenlose und im Nachhinein nicht mehr veränderbare Dokumentieren des gesamten Forschungsprozesses (z.B. der Herkunft der Daten und Materialien) und der Forschungsergebnisse (auch Einzelergebnisse, welche die These nicht stützen). Eventuelle fachspezifische Vorgaben sind dabei einzuhalten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren. Ergebnisse und Beobachtungen dürfen weder verschwiegen noch verändert, beschönigt oder gar erfunden werden. Das transparente Dokumentieren des Forschungsprozesses erlaubt – neben der Nachvollziehbarkeit und kritischen Überprüfung von Ergebnissen durch Fachkolleginnen und -kollegen – nicht zuletzt das Replizieren von Ergebnissen, was in einzelnen Fachgebieten essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist. Sollte in Ausnahmefällen von den (fachlichen) Vorgaben zur Dokumentation von Forschungsergebnissen abgewichen werden müssen, so sind die Einschränkungen und Gründe jeweils nachvollziehbar darzulegen.

4) Die eigene Forschungsarbeit sowie die Forschungsarbeit anderer wird in allen Phasen des Forschungsprozesses, vor allem aber nach dessen Abschluss **kritisch reflektiert**, Ergebnisse werden interpretiert und mit anderen Befunden kritisch verglichen. Sollten im Falle von bereits publizierten Ergebnissen im Nachhinein Fehler entdeckt werden (auch durch andere), wirken die betroffenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen darauf hin, dass diese entweder korrigiert werden oder dass die Publikation zurückgenommen wird. Beide Maßnahmen sind deutlich kenntlich zu machen.

5) Alle Forschungsergebnisse und die ihnen zugrunde liegenden Daten, Materialien sowie ggf. die eingesetzte Forschungssoftware sind vollständig, persistent und nach Möglichkeit öffentlich zugänglich ab dem Zeitpunkt der Herstellung des öffentlichen Zugangs für mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Diese Archivierung erfolgt entweder in der Akademie oder in standortübergreifenden Repositorien. Dabei sind möglichst die FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) zu beachten.

3. Publikation

1) Forscherinnen und Forscher gewähren durch wissenschaftliche Publikationen öffentlichen Zugang zu ihren Forschungsergebnissen. Sie entscheiden jeweils nach reiflicher Überlegung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen. Die Entscheidung, ob Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, darf dabei nicht von Dritten abhängen. Das Publikationsorgan wird sorgfältig nach den Kriterien der Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Forschungsfeld ausgewählt und sollte möglichst eigene Richtlinien zu guter wissenschaftlicher Praxis etabliert haben. Zu bevorzugen sind Open-Access-Publikationsorgane. Üblich sind in der Regel Publikationen in Form von Zeitschriftenbeiträgen oder Büchern, im Einzelfall können aber auch alternative Publikationswege sinnvoll sein, wie z.B. Repositorien oder Blogs. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht vom gewählten Publikationsorgan ab.

2) In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden wissenschaftliche Ergebnisse und ihr Zustandekommen (u.a. die ausführliche Darstellung der Arbeitsabläufe) vollständig und nachvollziehbar beschrieben, wobei auf eigene Ergebnisse in früher veröffentlichten Publikationen nur dann verwiesen wird, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der aktuellen Publikation unerlässlich sind. Unangemessen kleinteilige Veröffentlichungen sind zu vermeiden.

3) Die an einem Forschungsprozess Beteiligten einigen sich vor der Publikation von Ergebnissen darauf, ob und in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgt, wer aufgrund seines oder ihres genuinen Beitrags zum Forschungs- und Publikationsprozess Autorschaft beanspruchen darf und in welcher Reihenfolge die Autorinnen und Autoren genannt werden. Bei diesen Entscheidungen werden auch die Konventionen des jeweiligen Fachgebiets berücksichtigt. Dabei dürfen bei einer Originalpublikation nur diejenigen Personen als Autorin und Autor firmieren, die einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zur Erlangung der Ergebnisse oder zum Verfassen des Manuskripts geleistet und der finalen Fassung einer Veröffentlichung zugestimmt haben; sogenannte Ehrenautorschaften, z.B. aufgrund einer Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion, sind nicht zulässig. Reicht der Beitrag einer Person zur Publikation nicht aus, um als Autor oder Autorin zu firmieren, ist eine anderweitige Anerkennung seiner/ihrer Leistungen, z.B. in Fußnoten, Acknowledgements oder einem Vorwort zu leisten. Die Zustimmung zur Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Textes darf von einer beteiligten Person nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Alle Autorinnen und Autoren tragen gemeinsam die Verantwortung für die Publikation, Ausnahmen sind explizit auszuweisen.

4. Bewertung wissenschaftlicher Leistungen

1) Jede Bewertung und Begutachtung wissenschaftlicher Leistungen und von Anträgen in wissenschaftlichen Entscheidungsgremien folgt strikt den Prinzipien der Vertraulichkeit und der Unabhängigkeit (Neutralität). Alle Tatsachen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, sind im Vorfeld offenzulegen und der zuständigen Stelle anzuzeigen. Vertraulichkeit bedeutet insbesondere auch, dass fremde Inhalte, von denen man im Begutachtungsprozess Kenntnis erhält, weder an Dritte weitergegeben noch selbst genutzt werden dürfen.

2) Bei der Bewertung der Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern haben die Kriterien Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen Vorrang vor anderen Kriterien. Darüber hinaus können jedoch quantitative Kriterien sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung (Chancengleichheit) und – falls freiwillig angegeben – individuelle Besonderheiten im Lebenslauf von Personen differenziert und reflektiert ebenfalls in die Beurteilung einbezogen werden.

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten

1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt, wenn im wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falsch- oder Fehlangaben gemacht werden, wenn das geistige Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtswidrig behindert wird. Ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden.

2) Im Hinblick auf die Kennzeichnung und Festlegung wissenschaftlichen Fehlverhaltens orientiert sich die Akademie an der entsprechenden Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft vom 28. November 2019. Die Akademie hat sich diesen Codex in kritischer Reflexion im vollen Umfang zu eigen macht. Danach betrifft wissenschaftliches Fehlverhalten folgende Fallgestaltungen, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu erkennen sind:

- a. das Erfinden von Daten,
- b. das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- c. unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d. die Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung,
- e. die Verletzung des geistigen Eigentums Dritter, durch:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- f. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,

- g. die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer – einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen,
- h. die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten,
- i. die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise,
- j. eine Koauthorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung,
- k. das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie z.B. peer-review).

§ 5

Meldung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1) Allen Beschäftigten sowie den Mitgliedern der Akademie steht als Ansprechpartner in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Ombudsperson der Akademie zur Verfügung. Sollte die Besorgnis von Befangenheit der Ombudsperson bestehen, können sich Mitglieder und Beschäftigte alternativ auch entweder an die stellvertretende Ombudsperson oder an den Sprecher oder die Sprecherin der wissenschaftlichen Beschäftigten oder an das von der DFG eingerichtete Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden, das zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht. Die Einbeziehung des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ kann auch ohne das Vorliegen der Besorgnis einer Befangenheit der Ombudsperson der Akademie erfolgen.

2) Durch die Meldung eines Verdachts auf das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen den betreffenden anzeigenden Personen keine Nachteile für die eigene wissenschaftliche Arbeit und Karriere entstehen (die Meldung muss nach guten Glauben erfolgen). Selbiges gilt auch für die Personen, gegen die der Verdacht geäußert wurde, und zwar so lange, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten zweifelsfrei festgestellt wurde. Es gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Unschuldsvermutung. Sowohl die Identität des/der Hinweisgebenden als auch die Identität des/der Betroffenen sind daher strikt vertraulich zu behandeln und zu schützen. Dies gilt für alle Phasen des Verfahrens zur Aufklärung des Verdachtsfalls. Die hinweisgebende Person und deren Identität ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, außer die Anzeige der Vorwürfe ist nachweislich wider besseren Wissens erfolgt. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass der/die Betroffene nur dann zu den Vorwürfen sachgerecht Stellung nehmen kann, wenn ihm/ihr die Identität des/der Hinweisgebenden bekannt ist. Vor Bekanntgabe des Namens ist der/die Hinweisgebende darüber zu informieren. Anonymen Hinweisen wird nur nachgegangen, wenn belastbare, hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

§ 6

Verfahrensweise zur Prüfung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1) Das Präsidium setzt in Abstimmung mit der Ombudsperson ein ordentliches Mitglied der fachlich zuständigen Klasse der Akademie als Leiter bzw. Leiterin der Untersuchung ein. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, wird bei jedem Verdachtsfall eine förmliche Untersuchung eingeleitet. Der Leiter oder die Leiterin der Untersuchung beruft einen Untersuchungsausschuss ein, dem außer ihm/ihr zwei weitere stimmberechtigte fachnahe Mitglieder und – mit beratender Stimme – die Ombudsperson angehören. Eines der weiteren fachnahen Mitglieder des Ausschusses übernimmt die Stellvertretung des Leiters/der Leiterin. Sollte ein Ausschussmitglied verhindert sein oder ausfallen, wird (jeweils) eine stellvertretende Person berufen, sodass stets drei stimmberechtigte Mitglieder an der Arbeit des Untersuchungsausschusses beteiligt sind. In der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses informiert die Ombudsperson die übrigen Ausschussmitglieder über den betreffenden Sachverhalt. Der Untersuchungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die im Folgenden beschriebenen Verfahrensschritte in jeweils angemessenen Zeiträumen durchgeführt werden, damit das Gesamtverfahren zügig abgeschlossen werden kann.

2) Der Leiter oder die Leiterin der Untersuchung ermittelt alle belastenden und entlastenden Umstände für die weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses. Der Ausschuss führt Gespräche sowohl mit der anzeigenden Person, deren Identität strikt vertraulich behandelt wird, als auch mit der belasteten Person. Letztgenannter wird in diesem Gespräch eröffnet, welches wissenschaftliche Fehlverhalten ihr zur Last gelegt wird. Sie erhält die Gelegenheit, sich direkt oder innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel zwei Wochen) schriftlich oder mündlich dazu zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird davon ein Protokoll erstellt, das der betroffenen Person durch die Leiter/innen der Untersuchung vorgelesen und von ihr durch Unterschrift genehmigt wird.

3) Aufgrund aller ermittelten Umstände und der Äußerung der betroffenen Person prüft der Untersuchungsausschuss den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens in freier Beweiswürdigung. Die Ausschussmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen. Dazu gehört auch, weitere Stellungnahmen und Informationen einzuholen. Im Einzelfall können sie auch die Beratung durch kompetente Fachgutachter sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen in Anspruch nehmen.

4) Die Leiterin oder der Leiter der Untersuchung legt der betroffenen Person alle belastenden Tatsachen und vorliegenden Beweismittel im Rahmen einer Ausschusssitzung vor. Sowohl der betroffenen als auch gegebenenfalls der anzeigenden Person wird – auf Wunsch – die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme eingeräumt. Dazu können diese jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Wenn die Stellungnahme mündlich abgegeben wird, so wird davon ein Protokoll erstellt, das der jeweils aussagenden Person von der Leiterin bzw. dem Leiter der Untersuchung vorgelesen und von ihr durch Unterschrift genehmigt wird.

5) Ist die Identität der anzeigenden Person der betroffenen Person nicht bekannt, so ist ihr die Identität offenzulegen, wenn diese Information für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist, vor allem wenn die Glaubwürdigkeit der anzeigenden Person für die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist.

6) Nach Abschluss der Untersuchung berichtet der Leiter oder die Leiterin der Untersuchung dem Präsidium der Akademie unter Vorlage aller Unterlagen über das Ergebnis und trifft eine Aussage, ob er/sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen hält oder nicht.

7) Das Präsidium prüft die formale Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und bildet sich auf der Grundlage des vorgelegten Berichts ein eigenes Urteil. Stellt das Präsidium Verfahrensfehler fest oder hält es weitere Sachaufklärung für erforderlich, gibt es die Angelegenheit mit entsprechenden Hinweisen an die Leiterin oder den Leiter der Untersuchung zurück. Diese eröffnen die Untersuchung daraufhin erneut und schließen sie entsprechend den Hinweisen ab.

8) Hält das Präsidium ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, sind der betroffenen Person und der anzeigenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9) Hält das Präsidium bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berät es in Kooperation mit der fachlich zuständigen Klasse der Akademie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens und prüft, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. Als Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind:

- a. dienst- bzw. arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen,
- b. der Widerruf von Publikationen der Akademie,
- c. bei berechtigtem Interesse die Weitergabe der Information an andere wissenschaftliche Einrichtungen bzw. Hochschulen im Hinblick auf akademische Konsequenzen,
- d. bei berechtigtem Interesse die Weitergabe der Information an andere Wissenschaftler, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien, Öffentlichkeit, Presse,
- e. Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus der Akademie.

10) Die in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens für erforderlich gehaltenen Maßnahmen werden unverzüglich eingeleitet, sofern sie in der Zuständigkeit der Akademie liegen. Wenn dies nicht der Fall ist, werden umgehend die jeweils zuständigen Stellen informiert und eingeschaltet.

11) Alle am Verfahren beteiligten Personen sind – ungeachtet ihrer sonstigen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Akademie ergeben, – über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

12) Für alle am Verfahren Beteiligten – mit Ausnahme der betroffenen und gegebenenfalls der anzeigenden Person – gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechend.


13) Die Akten der Untersuchung werden für 30 Jahre aufbewahrt. Diese Aufbewahrung kann auch in Form von Digitalisierungen der Akten erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regeln treten nach der Beschlussfassung durch das Präsidium der Akademie am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den

12.3.2023


Prof. Dr.-Ing. Reiner Gander
Präsident der Akademie der Wissenschaften
und der Literatur

